

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

A. Problem und Ziel

Während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den letzten 10 Jahren gestiegen sind, sind die Höchstgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigung (sog. Minijobs) und Beschäftigung in der Gleitzone (sog. Midijobs) seit dem Jahr 2003 unverändert geblieben.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Verdienstgrenzen für geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung angepasst werden.

Zudem soll die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter erhöht werden, indem die Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Regel wird. Arbeitnehmer können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, so wie sie bisher auf Antrag die volle Versicherungspflicht wählen konnten (Wechsel von Opt-in zum Opt-out).

B. Lösung

Die Arbeitsentgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung wird zum 1. Januar 2013 auf 450 Euro angehoben. Entsprechend wird die Grenze für das monatliche Gleitzonentgelt auf 850 Euro angepasst.

Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wird zum 1. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt (Wechsel von Opt-in zu Opt-out).

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, werden Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderungen führen zu jährlichen Mehrausgaben im Bundeshaushalt im Jahr 2013 in Höhe von rund 16 Mio. Euro und im Jahr 2014 in Höhe von rund 31 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2015 können Mehrausgaben im Bundeshaushalt von bis zu 70 Mio. Euro jährlich entstehen. Diese Mehrausgaben werden in den Haushaltsansätzen aufgefangen.

Für die Sozialversicherungen ohne die gesetzliche Rentenversicherung ergeben sich insgesamt Mindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich bis zu 90 Mio. Euro. Für die Rentenversicherung entstehen keine Belastungen, weil Mindereinnahmen kompensierende Mehreinnahmen aus der verbesserten Absicherung geringfügig entlohnt Beschäftigter gegenüberstehen.

Das Vorhaben führt zu Steuerausfällen für Bund, Länder und Gemeinden (Einkommen- und Lohnsteuer sowie Solidaritätszuschlag) von jährlich 210 Mio. Euro (davon Bund: 95 Mio. Euro, Länder: 85 Mio. Euro, Gemeinden: 30 Mio. Euro).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit zukünftig vollem Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung verringert sich der Erfüllungsaufwand.

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte, die sich gegen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden, wird eine neue Informationspflicht mit einem Erfüllungsaufwand von durchschnittlich 40 Minuten je Fall eingeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die bestehenden geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse im gewerblichen Bereich sowie die von den Übergangsvorschriften betroffenen Beschäftigungsverhältnisse in der Gleitzone entsteht den Arbeitgebern insgesamt ein einmaliger Aufwand von rund 35 Mio. Euro.

Für alle ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellten Beschäftigten entsteht den Arbeitgebern eine Gesamtbelastung in Höhe von rund 22 Mio. Euro je Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten für Arbeitgeber entstehen durch Umstellungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle entsteht einmaliger Aufwand, der jedoch kurzfristig nicht abschließend geschätzt werden kann.

Durch eine mögliche Ausweitung der Fälle von Rückmeldungen an die Arbeitgeber ist gegebenenfalls mit geringfügigen Mehrkosten je Jahr zu rechnen.

Sofern der Bestand der geringfügig entlohnt Beschäftigten über die neue Rechtslage unterrichtet wird, fallen einmalige Kosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro beziehungsweise 4 Mio. Euro (einseitiges beziehungsweise zweiseitiges Schreiben) an.

Für die Übergangszeit bis mindestens 2015 wird ein Kostenaufwand für Telefonberatungen von insgesamt etwa 1,5 Mio. Euro je Jahr entstehen. Anschließend ist ein Kostenaufwand von etwa 1 Mio. Euro je Jahr zur Beratung von Personen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, anzusetzen.

Bei den Betriebsprüfungen entsteht in den Jahren bis 2017 ein höherer Aufwand von knapp 4 Mio. Euro je Jahr.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 7b Nummer 5 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
2. In § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
3. In § 18b Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird im Satzteil nach Buchstabe b nach der Angabe „§ 172 Absatz 3“ die Angabe „oder § 276a“ eingefügt.
4. In § 20 Absatz 2 werden die Wörter „vor, wenn das daraus erzielte Arbeitsentgelt zwischen 400,01 Euro und 800,00 Euro im Monat liegt und die Grenze von 800,00“ durch die Wörter „mit einem daraus erzielten Arbeitsentgelt von 450,01 Euro bis 850,00 Euro im Monat vor, das die Grenze von 850,00“ ersetzt.
5. § 28a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. bei Antrag des geringfügig Beschäftigten nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches auf Befreiung von der Versicherungspflicht.“
 - b) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 - c) Absatz 8 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe e werden die Wörter „§ 5 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 230 Absatz 8 Satz 2“ und der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) bei Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches den Tag des Zugangs des Antrags beim Arbeitgeber.“

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ...

(BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird folgende Angabe angefügt:

„§ 444 Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“.
2. In § 347 Nummer 5 Buchstabe c wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
3. Nach § 443 wird folgender § 444 angefügt:

„§ 444
Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung

(1) Personen, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum 31. Dezember 2014 versicherungspflichtig, solange das Arbeitsentgelt 400 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der Antrag ist bei der Agentur für Arbeit zu stellen. Die Befreiung wirkt vom ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] an, wenn sie bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des auf den Monat des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden übernächsten Kalendermonats] beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Die Befreiung ist auf diese Beschäftigung beschränkt.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 gilt § 276b Absatz 1 des Sechsten Buches und bei Anwendung des § 344 Absatz 4 gilt § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personen, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung der §§ 8 oder 8a des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser Beschäftigung längstens bis zum

31. Dezember 2014 versicherungspflichtig, sofern sie nicht die Voraussetzungen für eine Versicherung nach § 10 erfüllen und solange das Arbeitsentgelt 400,00 Euro monatlich übersteigt. Sie werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht nach Satz 1 befreit. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Zeitpunkts des Beginns der Versicherungspflicht der ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] tritt.“
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 3. In § 226 Absatz 4 wird nach den Wörtern „§ 163 Absatz 10 Satz 1 bis 5 und 8“ die Angabe „oder § 276b“ eingefügt.
 4. Dem § 249 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt auch für Personen, für die § 7 Absatz 3 Anwendung findet.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 52 wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 - b) In der Angabe zu § 76b wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 - c) Der Angabe zu § 172 werden die Wörter „und Befreiung von der Versicherungspflicht“ angefügt.
 - d) Nach der Angabe zu § 244 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 244a Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 264b und 264c werden wie folgt gefasst:
„§ 264b Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
§ 264c Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“.
 - f) Nach der Angabe zu § 264c wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 264d Zugangsfaktor“.
 - g) Die Angaben zu den §§ 276a und 276b werden wie folgt gefasst:
„§ 276a Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit
§ 276b Gleitzone“.
2. In § 2 Satz 2 Nummer 2 werden die Wörter „als geringfügig Beschäftigte nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben“ durch die Wörter „geringfügig beschäftigt sind“ ersetzt.
3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Versicherungsfrei sind Personen, die eine
 1. Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Vierten Buches,
 2. geringfügige selbständige Tätigkeit nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder nach § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 des Vierten Buches oder
 3. geringfügige nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit ausüben, in dieser Beschäftigung, selbständigen Tätigkeit oder Pfllegetätigkeit. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen selbständigen Tätigkeit nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Eine nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeit ist geringfügig, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage für die Pfllegetätigkeit (§ 166 Absatz 2) auf den Monat bezogen 400 Euro nicht übersteigt; mehrere nicht erwerbsmäßige Pfllegetätigkeiten sind zusammenzurechnen.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:
„(1b) Personen, die eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches ausüben, werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben. § 8 Absatz 2 des Vierten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Zusammenrechnung mit einer nicht geringfügigen Beschäftigung nur erfolgt, wenn diese versicherungspflichtig ist. Der Antrag kann bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Satz 1 gilt nicht für Personen, die im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz, nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder nach § 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 beschäftigt sind oder von der Möglichkeit einer stufenweisen Wiederaufnahme einer nicht geringfügigen Tätigkeit (§ 74 des Fünften Buches) Gebrauch machen.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1b gilt die Befreiung als erteilt, wenn die nach § 28i Satz 5 des Vierten Buches zuständige Einzugsstelle nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches dem Befreiungsantrag des Beschäftigten widerspricht. Die Vorschriften des Zehnten Buches über die Bestandskraft von Verwaltungsakten und über das Rechtsbehelfsverfahren gelten entsprechend.“
 - c) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„In den Fällen des Absatzes 1b wirkt die Befreiung bei Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nach § 28a des Vierten Buches bei der zuständigen Einzugsstelle rückwirkend vom Beginn des Monats, in dem der

- Antrag des Beschäftigten dem Arbeitgeber zugegangen ist, wenn der Arbeitgeber den Befreiungsantrag der Einzugsstelle mit der ersten folgenden Entgeltabrechnung, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen nach Zugang, gemeldet und die Einzugsstelle innerhalb eines Monats nach Eingang der Meldung des Arbeitgebers nicht widersprochen hat. Erfolgt die Meldung des Arbeitgebers später, wirkt die Befreiung vom Beginn des auf den Ablauf der Widerspruchsfrist nach Absatz 3 folgenden Monats. In den Fällen, in denen bei einer Mehrfachbeschäftigung die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, hat die Einzugsstelle die weiteren Arbeitgeber über den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung unverzüglich durch eine Meldung zu unterrichten.“
5. In § 34 Absatz 3 Nummer 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 6. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort „versicherungsfreier“ wird gestrichen.
 - bbb) Nach dem Wort „Beschäftigung“ werden die Wörter „, für die Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b von der Versicherungspflicht befreit sind,“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 und Satz 3 wird jeweils das Wort „versicherungsfreien“ gestrichen.
 7. § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Buchstabe e wird aufgehoben.
 8. In § 66 Absatz 1 Nummer 6 wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 9. § 76b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „versicherungsfreier“ wird gestrichen.
 - bb) Nach dem Wort „Beschäftigung,“ werden die Wörter „für die Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b von der Versicherungspflicht befreit sind, und“ eingefügt.
 10. In § 76d wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 11. In § 96a Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 12. In § 113 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 wird das Wort „versicherungsfreier“ gestrichen.
 13. In § 162 Nummer 5 im Satzteil vor Satz 2 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 14. § 163 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 8 werden die Wörter „und in dieser Beschäftigung versicherungspflichtig sind, weil sie nach § 5 Abs. 2 Satz 2 auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben“ gestrichen und wird die Angabe „155“ durch die Angabe „175“ ersetzt.
 - b) In Absatz 10 Satz 1 wird die Angabe „ $F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400)$ “ durch die Angabe „ $F * 450 + \left(\frac{850}{850-450} \right) - \left\{ \frac{450}{850-450} \right\} * F \right) * (AE - 450)$ “ ersetzt.
 15. In § 165 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 16. In § 167 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 17. In § 170 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
 18. § 172 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter „und Befreiung von der Versicherungspflicht“ angefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „versicherungsfrei oder“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 1b oder nach anderen Vorschriften“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3a werden nach dem Wort „Beschäftigung“ die Wörter „versicherungsfrei oder“ durch die Wörter „nach § 6 Absatz 1b oder nach anderen Vorschriften“ ersetzt.
 19. In § 210 Absatz 1a Satz 2 werden nach dem Wort „versicherungsfrei“ die Wörter „oder von der Versicherungspflicht befreit“ eingefügt.
 20. § 229 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Personen, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit in einer geringfügigen Beschäftigung oder mehreren geringfügigen Beschäftigungen versicherungspflichtig waren, bleiben insoweit versicherungspflichtig; § 6 Absatz 1b in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] geltenden Fassung gilt für diese Personen bezogen auf die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] ausgeübte Beschäftigung und weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erstrecken würde, nicht.“

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „(§ 5 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Wörter „(§ 5 Absatz 2 Satz 2 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung)“ ersetzt.
- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Selbständig Tätige, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] nicht versicherungspflichtig waren, weil sie versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigt haben, bleiben in dieser Tätigkeit nicht versicherungspflichtig, wenn der beschäftigte Arbeitnehmer nicht geringfügig beschäftigt nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung ist. Personen, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einer selbständigen Tätigkeit versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Tätigkeit in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung von § 8 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 8a und 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches erfüllt, bleiben in dieser selbständigen Tätigkeit bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des 23. auf den Kalendermonat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats] versicherungspflichtig.“
21. Dem § 230 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Personen, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] als Beschäftigte nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung versicherungsfrei waren, bleiben in dieser Beschäftigung versicherungsfrei, solange die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung vorliegen. Sie können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber auf die Versicherungsfreiheit verzichten; der Verzicht kann nur mit Wirkung für die Zukunft und bei mehreren Beschäftigungen nur einheitlich erklärt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.“
22. Dem § 231 wird folgender Absatz 9 angefügt:
- „(9) § 6 Absatz 1b gilt bis zum ... [einsetzen: letzter Tag des 23. auf den Kalendermonat des Inkrafttretens folgenden Kalendermonats] nicht für Personen die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt, solange das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 400 Euro monatlich übersteigt.“
23. Nach § 244 wird folgender § 244a eingefügt:
- „§ 244a
Wartezeiterfüllung durch Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- Sind Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung nach § 264b ermittelt, wird auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Zuschläge an Entgeltpunkten durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Zuschläge an Entgeltpunkten aus einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung, die in Kalendermonaten ausgeübt wurde, die bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind, bleiben unberücksichtigt. Wartezeitmonate für in die Ehezeit, Lebenspartnerschaftszeit oder Splittingzeit fallende Kalendermonate einer geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung sind vor Anwendung von § 52 Absatz 1 oder 1a gesondert zu ermitteln.“
24. § 264b wird wie folgt gefasst:
- „§ 264b
Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung
- Für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung, in der Beschäftigte nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind und für das der Arbeitgeber einen Beitragsanteil getragen hat, werden Zuschläge an Entgeltpunkten ermittelt. Zuschläge an Entgeltpunkten sind auch zu ermitteln, wenn ein Arbeitgeber einen Beitragsanteil für Arbeitsentgelt aus einer vor dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ausgeübten geringfügigen versicherungsfreien Beschäftigung getragen hat. Für die Ermittlung der Zuschläge an Entgeltpunkten nach Satz 1 und 2 gilt § 76b Absatz 2 bis 4 entsprechend.“
25. Die bisherigen §§ 264b und 264c werden die §§ 264c und 264d.
26. Die §§ 276a und 276b werden wie folgt gefasst:
- „§ 276a
Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit
- (1) Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären. Für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten nach § 8a Satz 1 des Vierten Buches, die in dieser Beschäftigung nach § 230 Absatz 8 versicherungsfrei sind, tragen die Arbeitgeber einen Beitragsanteil in Höhe von 5 Prozent des Arbeitsentgelts, das beitragspflichtig wäre, wenn die Beschäftigten versicherungspflichtig wären.
- (2) Für den Beitragsanteil des Arbeitgebers gelten die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Vierten Buches sowie die Bußgeldvorschriften des § 111 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, 8 und Absatz 2 und 4 des Vierten Buches entsprechend.

§ 276b Gleitzone

(1) Für Arbeitnehmer, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] in einer mehr als geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 oder § 8a in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Vierten Buches versicherungspflichtig waren, die die Merkmale einer geringfügigen Beschäftigung nach diesen Vorschriften in der ab dem ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt, gilt für diese Beschäftigung weiterhin § 163 Absatz 10 mit Maßgabe folgender Formel:

$$F \times 400 + (2 - F) \times (AE - 400).$$

Satz 1 gilt längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c findet keine Anwendung.

(2) Für Arbeitnehmer, die am ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] oberhalb des oberen Grenzbetrages der Gleitzone (§ 20 Absatz 2 des Vierten Buches in der bis zum ... [einsetzen: Tag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung) beschäftigt waren und in derselben Beschäftigung ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] in der Gleitzone versicherungspflichtig beschäftigt sind, ist § 163 Absatz 10 in der ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer die Anwendung der Gleitzone schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt. Eine Erklärung nach Satz 1 ist nur bis zum 31. Dezember 2014 und mit Wirkung für die Zukunft möglich.“

27. In § 302a Absatz 2 Satz 1 und § 313 Absatz 3 Nummer 1 wird jeweils die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch

Das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
- In § 59 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ durch die Angabe „450 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Nachweisgesetzes

§ 2 Absatz 1 Satz 4 des Nachweisgesetzes vom 20. Juli 1995 (BGBl. I S. 946), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte

In § 27a Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), das zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

In § 7 Absatz 2 Satz 1 dritter Halbsatz des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2557), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „400“ durch die Angabe „450“ ersetzt.
- § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist,“.
 - Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 5a eingefügt:

„5a. die schriftliche Erklärung des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber, dass die Gleitzone in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 276b Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung finden soll,“.

Artikel 10

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Dem § 5 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), die zuletzt durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 12 angefügt:

„(12) Der Zugang eines Antrages beim Arbeitgeber auf Verzicht auf die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Absatz 1b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch einen geringfügig Beschäftigten ist gesondert zu kennzeichnen und zu melden; die Mel-

„dung kann auch in Verbindung mit einer anderen zum gleichen Zeitpunkt zu erstattenden Meldung erfolgen.“

Artikel 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Berlin, den 25. September 2012

Volker Kauder, Gerda Hasselfeldt und Fraktion
Rainer Brüderle und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Notwendigkeit und Ziele

1. Anpassung der Arbeitsentgeltgrenzen bei geringfügiger Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone

Der deutsche Arbeitsmarkt entwickelt sich gut. Die Arbeitslosenquote ist in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen. Noch nie waren so viele Bürgerinnen und Bürger in Beschäftigung wie heute. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten hat mit über 28 Millionen einen Höchststand erreicht. Die Anzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse liegt bei etwa sieben Millionen und bewegt sich seit 2004 auf annähernd gleichem Niveau.

Während die durchschnittlichen Löhne und Gehälter in den letzten zehn Jahren gestiegen sind, ist die Entgeltgrenze für geringfügig Beschäftigte seit ihrer Neuregelung im Jahr 2003 unverändert geblieben. So ist etwa die das Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung aufgerundet abbildende monatliche Bezugsgröße in der Sozialversicherung seit 2003 von 2 380 Euro (im Westen) um über 10 Prozent auf 2 625 Euro im Jahr 2012 angehoben worden. Demgegenüber liegt die Verdienstgrenze bei geringfügiger Beschäftigung seit 2003 unverändert bei 400 Euro. Entsprechendes gilt für die Regelungen zur Beschäftigung in der Gleitzone. Seit Einführung der Gleitzone im Jahr 2003 beträgt die Entgeltgrenze dort 800 Euro. Damit ist der Anteil des Arbeitsentgelts ohne bzw. mit reduzierten Abgaben für Arbeitnehmer im Verhältnis zum durchschnittlichen Arbeitsentgelt mit voller Abgabenlast im Laufe der Jahre immer weiter zurückgegangen. In Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung sollen die Grenzen bei geringfügiger Beschäftigung von 400 auf 450 Euro und bei Beschäftigung in der Gleitzone von 800 auf 850 Euro zum 1. Januar 2013 angepasst werden.

2. Einführung einer Rentenversicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit Befreiungsmöglichkeit (Opt-out)

Geringfügig Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versicherungsfrei. Von der Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit zu verzichten, machen etwa 5 Prozent der Beschäftigten im gewerblichen Bereich und sieben Prozent in Privathaushalten Gebrauch. Um die soziale Absicherung geringfügig Beschäftigter zu erhöhen, soll das Bewusstsein der geringfügig Beschäftigten für ihre Alterssicherung gestärkt werden. Dazu wird das bestehende Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt (Wechsel von Opt-in zu Opt-out). Künftig ist für geringfügig Beschäftigte die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung die Regel. Dabei tragen die Versicherten den Differenzbetrag zum Pauschalbeitrag des Arbeitgebers und können u. a. Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente erwerben und die Vorteile der Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Zudem können durch die Versicherungszeiten Lücken in der Versicherungsbiographie vermieden werden.

Den geringfügig Beschäftigten steht es frei, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen (Opt-out). Dann bleibt es bei

dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers zur Rentenversicherung und es tritt Versicherungsfreiheit ein.

Die Minijob-Zentrale wird künftig – wie bereits heute – die Beschäftigten, die erstmalig eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen, mit einem Begrüßungsschreiben über ihre Rechte und Pflichten informieren. Dies geschieht, nachdem der jeweilige Arbeitgeber den geringfügig Beschäftigten bei der Minijob-Zentrale angemeldet hat. In diesem Schreiben wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien zu lassen, aber auch über die möglichen Folgen einer solchen Befreiung informiert.

Ebenso erhalten sämtliche Arbeitgeber von geringfügig entlohnt Beschäftigten ein Informationsblatt der Minijob-Zentrale über die neue Rechtslage. Darüber hinaus erhalten alle neuen Arbeitgeber, bei denen ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis begründet wird, im Anschluss an die Anmeldung bei der Minijob-Zentrale oder im Anschluss an die erste Beitragszahlung ein Begrüßungsschreiben mit diesen Informationen. Entscheidend für den Zeitpunkt der Versendung ist die erstmalige Kenntnisnahme der Minijob-Zentrale von dem Arbeitgeber.

3. Bestandsschutz- und Übergangsregelungen

Für Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor dem 1. Januar 2013 bestanden haben, werden Bestandsschutz- und Übergangsregelungen geschaffen.

Der rentenversicherungsrechtliche Status von Personen, die bereits vor dem 1. Januar 2013 geringfügig beschäftigt und damit versicherungsfrei waren, bleibt bestehen. Sie können aber auch ab dem 1. Januar 2013 die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wählen.

Für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2013 in der Gleitzone über 400 bis 450 Euro beschäftigt waren, gilt die frühere Gleitzoneverordnung bis zum 31. Dezember 2014 fort. Für Beschäftigte, die vor dem 1. Januar 2013 ein Arbeitsentgelt oberhalb der Gleitzone von 800 bis 850 Euro erzielten, bleibt es bei der Anwendung des bis dahin geltenden Rechts. Die Beschäftigten können jedoch bis zum 31. Dezember 2014 die Anwendung der neuen Gleitzoneverordnung wählen.

II. Finanzielle Auswirkungen

1. Sozialversicherungen

Durch die Anhebung der Entgeltgrenzen für geringfügig entlohnte Beschäftigten auf 450 Euro je Monat und für Beschäftigten in der Gleitzone auf 850 Euro je Monat entstehen den Zweigen der Sozialversicherungen Mindereinnahmen. In der gesetzlichen Rentenversicherung stehen diesen Mindereinnahmen kompensierende Mehreinnahmen aus der verbesserten Absicherung geringfügig entlohnter Beschäftigter gegenüber. Die Mindereinnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung, der sozialen Pflegeversicherung und der Arbeitslosenversicherung sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt.

Mindereinnahmen (in Mio. Euro):

Jahr	2013	2014	2015	2016
Rentenversicherung	–	–	–	–
Krankenversicherung	50	50	40	40
Pflegeversicherung	10	10	20	20
Arbeitslosenversicherung	10	10	30	30

2. Bundeshaushalt

Ausgehend von rund 260 000 Leistungsberechtigten in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die im Jahr 2011 Bruttoeinkommen aus abhängiger Erwerbstätigkeit zwischen 400,01 und 850 Euro erzielten, und rund 600 000 Leistungsberechtigten mit Einkommen bis 400 Euro führt die Anhebung der Mini- und Midijob-Grenze im Jahr 2013 voraussichtlich zu Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Höhe von rund 16 Mio. Euro. Im Jahr 2014 belaufen sich die Mehrausgaben voraussichtlich auf rund 31 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2015 können Mehrausgaben in der Grundsicherung für Arbeitsuchende von bis zu 70 Mio. Euro jährlich entstehen. Diese Mehrausgaben werden in den Haushaltsansätzen aufgefangen.

Die Neuregelungen führen zu Steuerausfällen für den Bund bei der Einkommen- und Lohnsteuer sowie beim Solidaritätszuschlag. Die Steuerausfälle werden auf jährlich 95 Mio. Euro beziffert.

3. Haushalte von Ländern und Kommunen

Die Neuregelungen führen zu Steuerausfällen für Länder und Gemeinden bei der Einkommen- und Lohnsteuer. Die Steuerausfälle werden auf jährlich 115 Mio. Euro beziffert (Länder: 85 Mio. Euro, Gemeinden: 30 Mio. Euro).

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (Arbeitsrecht, Sozialversicherung).

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeit

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt nur am Rande.

2. Erfüllungsaufwand

2.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für geringfügig entlohnt Beschäftigte mit zukünftig vollem Schutz in der gesetzlichen Rentenversicherung verringert sich der Erfüllungsaufwand. Während sie bislang gegenüber dem Arbeitgeber den Verzicht auf die Versicherungsfreiheit erklären mussten, bedarf es künftig keines Tätigwerdens.

Für diejenigen geringfügig entlohnt Beschäftigten, die sich gegen die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung entscheiden, entsteht eine neue Informationspflicht durch Abgabe eines Antrages auf Befreiung von der Versicherungspflicht bei seinen Arbeitgebern. Der Zeitaufwand ist pro Antrag durchschnittlich mit einer halben Stunde Information und etwa zehn Minuten für das Erstellen des Antrages sowie der Hinterlegung beim Arbeitgeber anzusetzen.

Nach Angaben der Minijob-Zentrale kann je Jahr von rund 3,5 Millionen Fällen neuer Beschäftigungsverhältnisse (40 Prozent der etwa 8,64 Millionen Anmeldungen geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse) ausgegangen werden, von denen angenommen wird, dass etwa 90 Prozent, also 3,15 Millionen Fälle, von der Befreiung Gebrauch machen werden.

2.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den Regelungen wird sich ein Umstellungsaufwand für die Arbeitgeber bezüglich der Meldeverfahren zur Sozialversicherung ergeben. Für die bestehenden rund 7,2 Millionen geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse (Statistik der Bundesagentur für Arbeit) im gewerblichen Bereich sowie die von den Übergangsvorschriften für die Gleitzone betroffenen rund 400 000 Beschäftigten haben die Arbeitgeber in ihren Stammdaten ein entsprechendes Kennzeichen zu setzen. Betroffen sind davon rund zwei Millionen Arbeitgeber mit einem Zeitaufwand von rund zehn Minuten je Fall. Bei einem durchschnittlichen Entgelt von 28,50 Euro je Stunde entspricht dies insgesamt einem einmaligen Aufwand von 35 Mio. Euro. Nutzen Arbeitgeber für diese Dienste einen Steuerberater oder einen anderen Dienstleister, wird die Belastung in diesen Fällen noch höher.

Für alle ab dem 1. Januar 2013 neu eingestellten Beschäftigten ist für die Entgeltabrechnung eine Ergänzung des Entgeltabrechnungsprogramms erforderlich. Dies wird im Rahmen der bestehenden Pflegeverträge, die durch jährliche Pauschalzahlungen abgegolten werden, mit eingepflegt.

Alle Arbeitgeber, Steuerberater und Dienstleister haben darüber hinaus die Erfassungsbögen für die Aufnahme der Stammdaten der geringfügig entlohnt Beschäftigten durch ein Feld zur Erfassung der Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung bei Mehrfachbeschäftigung einmalig zu ergänzen, da in diesen Fällen die Befreiung für alle gleichzeitig bestehenden Beschäftigungsverhältnisse gilt.

Der Arbeitgeber hat den schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht vom Arbeitnehmer entgegen und zu den Lohnunterlagen zu nehmen. Der Aufwand dürfte hier durchschnittlich bei 15 Minuten liegen, da in einer Mehrzahl der Fälle davon auszugehen ist, dass der Antrag bei Beschäftigungsaufnahme seitens des Beschäftigten nicht mitgebracht wird und ein zweiter Termin zur Vorlage des Dokumentes notwendig wird. Geht man von einer gleichbleibenden Zahl von neuen Beschäftigungsverhältnissen in den kommenden Jahren aus, handelt es sich um etwa 3,15 Millionen Fälle und einen Aufwand von 22 Mio. Euro je Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bürokratiekosten aus Informationspflichten für den Arbeitgeber entstehen durch den Umstellungsaufwand für die Änderungen im Meldeverfahren.

2.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einmalig entsteht bei der Minijob-Zentrale als zuständiger Einzugsstelle Aufwand für die Umstellung und Ergänzung ihrer Programme inklusive der Ergänzung des Kernprüfprogrammes für die Arbeitgebermeldungen zur versicherungsrechtlichen Eingruppierung der gemeldeten Zeiträume sowie Schulungsaufwand. Dieser Aufwand betrifft zahlreiche Arbeitsbereiche bei der Minijob-Zentrale und kann von daher derzeit nicht abschließend geschätzt werden.

Soweit es sich um die Prüfung bei Mehrfachbeschäftigungen und die Rückmeldungen an die Arbeitgeber in den Fällen der Überschneidung von Befreiungszeiträumen handelt, werden vergleichbare Meldungen auf Grund der bestehenden Verzichtregelung schon heute übermittelt. In welchem Umfang möglicherweise mit zusätzlichen Meldungen zu rechnen ist, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden. Auf der Grundlage der Kostenermittlung für eine Meldung nach den Ermittlungen im Rahmen des Standardkostenmodells würde der Mehraufwand für je 100 000 Meldungen bei rund 90 000 Euro liegen.

Sofern im Rahmen der allgemeinen Informations- und Aufklärungspflichten der Bestand der geringfügig entlohnt Beschäftigten über die neue Rechtslage unterrichtet wird, fallen je nach Umfang des Informationsschreibens einmalige Kosten in Höhe von 1,8 Mio. Euro bzw. 4 Mio. Euro (einseitiges bzw. zweiseitiges Schreiben) an.

Für die Übergangszeit bis mindestens 2015 sind Telefondienste für Auskünfte an Arbeitgeber und Versicherte zur neuen Rechtslage einzurichten beziehungsweise zu erweitern. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit früheren Neuregelungen kann von rund 60 000 Anrufen je Monat ausgegangen werden. Der dadurch entstehende Kostenaufwand beläuft sich auf der Grundlage der heutigen Kosten auf insgesamt etwa 1,5 Mio. Euro je Jahr.

Ab 2016 ist weiterhin mit Beratungsbedarf für die Personen, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, zu rechnen. Hier kann man von rund 346 000 Fällen im Jahr ausgehen oder einem Kostenaufwand von rund 1 Mio. Euro je Jahr.

Auf Grund des vierjährigen Prüfungsturnus entsteht bei den Betriebsprüfungen der Deutschen Rentenversicherung in den Jahren bis 2017 ein höherer Aufwand, da gegebenenfalls im Einzelfall geprüft werden muss, ob die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Beitragsabführung vorlagen und in den Entgeltunterlagen belegt sind. Betroffen sind davon rund zwei Millionen Arbeitgeber, also rund zwei Drittel aller Prüfungen in den Jahren 2014 bis 2017. Je Fall ist mit etwa fünf Minuten Aufwand zu rechnen. Bei einem Entgelt von 33 Euro je Stunde entspricht das 2,75 Euro Mehraufwand je Fall. Angenommen wird eine Stichprobe von 20 Prozent, das bedeutet rund 1,4 Millionen Fälle im Jahr. Dies entspricht einem Mehraufwand von knapp 4 Mio. Euro je Jahr.

Darüber hinaus entsteht Schulungsaufwand auch bei den Krankenkassen, da ihre Mitarbeiter im Rahmen des Meldeverfahrens auch Fragen zur Versicherungspflicht beantworten müssen.

3. Weitere Kosten

Der Wirtschaft entstehen keine sonstigen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

VI. Gleichstellungspolitische Aspekte

Die geringfügig entlohnte Beschäftigung ist in der Bevölkerung weit verbreitet, wobei diese Beschäftigung vorwiegend von Frauen ausgeübt wird. Die Maßnahmen werden daher tendenziell häufiger Frauen berühren als Männer. Die Einführung einer Rentenversicherungspflicht für alle geringfügig entlohnt Beschäftigten kommt damit insbesondere Frauen zugute. Sofern von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen, setzt dies eine bewusste Auseinandersetzung mit der Alterssicherung voraus.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu den Nummern 1 und 2

Die Anpassung der Arbeitsentgeltgrenze auf 450 Euro bei den geringfügig entlohnt Beschäftigten erfolgt in Anlehnung an die allgemeine Lohnentwicklung der vergangenen Jahre.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zur Neuregelung in § 276a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) für die weiterhin nach bisherigem Recht gemäß § 230 Absatz 8 SGB VI versicherungsfrei bleibenden geringfügig entlohnt Beschäftigten.

Zu Nummer 4

Anpassung der Grenze für das monatliche Gleitzonealentgelt auf 850 Euro infolge der Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung (vergleiche Begründung zu Nummer 1 und 2) und Bereinigung einer sprachlichen Ungenauigkeit.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neuregelung in § 6 Absatz 1b SGB VI, wonach der geringfügig entlohnt Beschäftigte sich von der Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen kann. Vom Arbeitgeber ist der Zugang des Antrags an die Minijob-Zentrale als zuständige Einzugsstelle zu melden.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 1.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung aufgrund der Änderung der Regelungen zur Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 2 SGB VI und Einführung einer Übergangsregelung in § 230 Absatz 8 SGB VI.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung zur Neuregelung in § 6 Absatz 1b SGB VI, wonach sich der geringfügig entlohnt Beschäftigte von der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Folgeregelung zur Einfügung des § 444.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV).

Zu Nummer 3

Die Regelung dient dem Schutz der Beschäftigten, die bis zur Rechtsänderung mehr als geringfügig beschäftigt und damit in den Versicherungsschutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen waren. Der Versicherungsschutz soll für diese Beschäftigung – auch unter den bisherigen beitragsrechtlichen Bedingungen – übergangsweise für bis zu zwei Jahre aufrechterhalten werden. Mit der Übergangsregelung wird ein Optionsrecht auf Befreiung von der Versicherungspflicht eingeräumt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1**

Die Regelung dient dem Schutz der Beschäftigten, die bis zur Rechtsänderung mehr als geringfügig entlohnt beschäftigt und damit in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert waren. Die Versicherungspflicht soll für diese Beschäftigung übergangsweise für bis zu zwei Jahre aufrechterhalten werden. Die Versicherungspflicht für diese Beschäftigung bleibt nur bestehen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Familienversicherung vorliegen. Diese Beschäftigten können sich außerdem auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen, um ihren Versicherungsschutz außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung fortzusetzen. Die unwiderrufliche Befreiung gilt, solange das Beschäftigungsverhältnis die Voraussetzungen in Satz 1 erfüllt.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Nummer 3

Die Regelung wird aus Gründen des Bestandsschutzes für die Personen eingeführt, bei denen weiterhin die bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) bestehende Gleitzone Regelung gilt. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der oberen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 800 auf 850 Euro.

Zu Nummer 4

Die Regelung wird aus Gründen des Bestandsschutzes für die Personen eingeführt, bei denen weiterhin die bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) bestehende Gleitzone Regelung gilt. Insoweit handelt es sich um eine Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Grenzbeträge für die Gleitzone Regelung nach § 20 Absatz 2 SGB IV von bisher 400,01 bis 800 Euro auf 450,01 bis 850 Euro.

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)**Zu Nummer 1****Zu den Buchstaben a bis g**

Ergänzung und redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses auf Grund neuer Regelungen für geringfügig entlohnt Beschäftigte und Beschäftigte in der Gleitzone.

Zu Nummer 2

Durch die Änderung wird im Ergebnis – wie bisher – sichergestellt, dass als versicherungspflichtige Arbeitnehmer (deren Beschäftigung der Versicherungspflicht des Arbeitgebers nach § 2 zum Teil entgegensteht) nicht diejenigen gelten, die in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungspflichtig sind.

Zu Nummer 3

Die bisherige Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung kraft Gesetzes soll nicht mehr für geringfügig entlohnt Beschäftigte gelten, sondern nur noch für die übrigen Personengruppen (selbständig Tätige, kurzfristig Beschäftigte und geringfügig Pflegende) bestehen bleiben. Hierbei soll es zudem dabei bleiben, dass geringfügig Pflegende versicherungsfrei sind, wenn die Beitragsbemessungsgrundlage auf den Monat bezogen die bisherige Grenze von 400 Euro nicht übersteigt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Geringfügig entlohnt Beschäftigte werden in die Versicherungspflicht der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen. Sie haben aber die Möglichkeit, sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der schriftliche Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber zu übergeben.

Zu Buchstabe b

Zur Vereinfachung des Verfahrens soll die Befreiung bei geringfügig entlohnter Beschäftigung in der Weise erfolgen, dass die Befreiung ohne Bescheiderteilung erfolgen kann, wenn die Einzugsstelle nach Eingang der Arbeitgebermeldung innerhalb eines Monats nicht widerspricht, d. h. fest-

gestellt hat, dass die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, insbesondere nicht über die Zusammenrechnung gegebenenfalls mehrerer Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (Fiktion eines Befreiungsbescheides).

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung regelt, dass die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen rückwirkend ab dem Beginn des Monats wirksam wird, in dem der Antrag des Beschäftigten beim Arbeitgeber vorliegt, wenn der Arbeitgeber die Befreiung innerhalb der Fristen (spätestens sechs Wochen) und über das Meldeverfahren nach § 28a SGB IV der Minijobzentrale meldet und diese innerhalb eines Monats nicht widersprochen hat. Bei einer späteren Meldung des Arbeitgebers wirkt die Befreiung ab Beginn des Monats, der auf den Ablauf der Widerspruchsfrist der Einzugsstelle folgt.

Liegt eine insgesamt geringfügig entlohnte Mehrfachbeschäftigung vor, hat die Einzugsstelle die anderen Arbeitgeber durch eine Meldung über das Vorliegen der Befreiung und den Zeitpunkt der Wirkung der Befreiung zu informieren. Da eine Befreiung für alle Beschäftigungsverhältnisse innerhalb des Befreiungszeitraumes gilt, sind die Entgeltabrechnungen der weiteren Arbeitgeber ggfs. zu korrigieren.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 2 und zur Einführung eines Befreiungsrechts für geringfügig entlohnt Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b. Die Ermittlung von Wartezeitmonaten aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung gilt künftig für geringfügig entlohnt Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Zu Nummer 7

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderung verhindert, dass Personen, die sich bei Aufnahme der geringfügigen Beschäftigung nicht von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, Nachteile in ihrer späteren Rentenhöhe erleiden könnten.

Nach bisher geltendem Recht gelten Pflichtbeitragszeiten bei zeitgleichem Bezug von Arbeitslosengeld II nicht als Anrechnungszeiten. Dies kann den Betroffenen zum Nachteil gereichen, weil bei der Rentenberechnung nach den Unterschieden im individuellen Versicherungsleben eine Anrechnungszeit günstiger als eine Beitragszeit mit niedrigem Einkommen sein könnte. Das gilt besonders bei Entstehung

von Ansprüchen auf Erwerbsminderungsrenten in jüngeren Jahren wegen der Bewertung der Zurechnungszeiten. Der rentenrechtliche Grundsatz, jeder Beitrag erhöht die Rente könnte ohne die Änderung nicht gesichert werden.

Zu Nummer 8

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit für geringfügig entlohnt Beschäftigte.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Zu den Doppelbuchstaben aa und bb

Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 2 und zur Einführung eines Befreiungsrechts für geringfügig entlohnt Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b. Die Ermittlung von Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger Beschäftigung gilt künftig für geringfügig entlohnt Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind.

Zu Nummer 10

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit für geringfügig entlohnt Beschäftigte.

Zu Nummer 11

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Nummer 12

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit für geringfügig entlohnt Beschäftigte.

Zu Nummer 13

Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Beschäftigte, die nach dem Einkommensteuerrecht als selbständig Tätige bewertet werden (siehe auch § 165), wird entsprechend der Anhebung der Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigte von 400 auf 450 Euro angepasst.

Zu Nummer 14

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 2. Aus § 163 Absatz 8 ergibt sich künftig die Beitragsbemessungsgrundlage für versicherungspflichtig geringfügig entlohnt Beschäftigte, die nicht nach § 6 Absatz 1b von der Rentenversicherungspflicht befreit sind. Die monatliche Mindestbeitragsbemessungsgrundlage wird von 155 auf 175 Euro angehoben.

§ 163 Absatz 8 gilt durch seinen Wortlaut auch für geringfügig entlohnt Beschäftigte, für die Versicherungspflicht nach § 229 Absatz 5 fortbesteht, weil sie von dem bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) möglichen Verzicht auf die Ver-

sicherungsfreiheit Gebrauch gemacht haben. Eine gesonderte Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 15

Die Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro wird übertragen auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für versicherungspflichtige selbständig Tätige.

Zu Nummer 16

Die Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro wird übertragen auf die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte.

Zu Nummer 17

Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen von 400 auf 450 Euro.

Zu Nummer 18

Zu den Buchstaben a, b und c

Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 2 und zur Einführung eines Befreiungsrechts für geringfügig entlohnte Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b. Auch nach den Änderungen in § 172 Absatz 3 und 3a müssen Arbeitgeber weiterhin – wie bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) für versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV (geringfügig entlohnte Beschäftigte) und solche nach § 8a Satz 1 SGB IV (geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten) – Pauschalbeiträge zahlen, wenn diese geringfügig Beschäftigten künftig nach § 6 Absatz 1b von der Befreiung der Rentenversicherungspflicht Gebrauch machen. Diese Pauschalbeiträge betragen unverändert 15 Prozent vom Arbeitsentgelt für geringfügig entlohnte Beschäftigte und 5 Prozent vom Arbeitsentgelt für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten.

Zu Nummer 19

Folgeänderung zur Änderung der Versicherungsfreiheit in § 5 Absatz 2 und zur Einführung eines Befreiungsrechts für geringfügig entlohnt Beschäftigte nach § 6 Absatz 1b.

Der Ausschluss der Möglichkeit einer Beitragserstattung gilt nach dem Wortlaut des § 210 Absatz 1a Satz 2 auch für geringfügig entlohnte Beschäftigte, für die nach § 230 Absatz 8 Versicherungsfreiheit fortbesteht. Eine gesonderte Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Die Übergangsregelung in Absatz 5 bestimmt, dass diejenigen Personen, die bisher wegen Verzichts auf die Versicherungsfreiheit bei geringfügig entlohnter Beschäftigung versicherungspflichtig waren, auch nach neuem Recht ohne das Recht der Antragsbefreiung versicherungspflichtig bleiben, da der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit nach bisherigem Recht für die Dauer der Beschäftigung bindend war. Da der Verzicht auch nur einheitlich erklärt werden konnte (das heißt mit Wirkung für alle geringfügig entlohnten Be-

schäftigungen), gilt der Fortbestand der Versicherungspflicht ohne Befreiungsrecht auch für weitere Beschäftigungen, auf die sich der Verzicht nach bisherigem Recht erstrecken würde.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung wegen der Änderung von § 5 Absatz 2.

Zu Buchstabe c

Die Ergänzung enthält in Satz 1 eine Bestandschutzregelung für diejenigen Selbständigen, die wegen Beschäftigung nicht geringfügig tätiger Arbeitnehmer in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung geltenden Fassung nicht versicherungspflichtig nach § 2 waren, aber nach § 2 versicherungspflichtig würden, weil sie nur Arbeitnehmer beschäftigten, die wegen der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze nunmehr geringfügig entlohnt beschäftigt wären (Entgelt über 400 bis 450 Euro). Nach Satz 2 bleiben für zwei Jahre nach Inkrafttreten diejenigen Selbständigen versicherungspflichtig, die mit einem Arbeitseinkommen über 400 und bis 450 Euro vor Inkrafttreten versicherungspflichtig waren, nach der Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze jedoch ab Inkrafttreten versicherungsfrei würden.

Zu Nummer 21

Die Übergangsregelung bestimmt, dass nach bisherigem Recht in einer Beschäftigung wegen Geringfügigkeit versicherungsfreie Personen in dieser Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, solange die Voraussetzungen der Versicherungsfreiheit nach bisherigem Recht weiterhin vorliegen. Ihnen wird – wie im geltenden Recht – aber die Möglichkeit eingeräumt, durch Verzicht auf die Versicherungsfreiheit im Ergebnis wieder für die Versicherungspflicht zu optieren, die nach künftigem Recht generell – vorbehaltlich eines Befreiungsantrags – eintritt.

Zu Nummer 22

Die Übergangsregelung bestimmt, dass Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einem monatlichen Arbeitsentgelt über 400 Euro und nicht mehr als 450 Euro versicherungspflichtig waren, in einem Übergangszeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes kein Befreiungsrecht nach § 6 Absatz 1b besitzen sollen, solange ihr Entgelt weiterhin in dieser Einkommensspanne liegt.

Zu Nummer 23

Die Übergangsregelung bestimmt, dass für diejenigen, die ihre geringfügig entlohnt versicherungsfreie Beschäftigung vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) aufgegeben haben oder die nach § 230 Absatz 8 in ihrer geringfügig entlohnten Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, Wartezeitmonate aus Zuschlägen an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ermittelt werden.

Zu Nummer 24

Die Übergangsregelung bestimmt, dass für diejenigen, die ihre geringfügig entlohnt versicherungsfreie Beschäftigung vor dem ... (Tag des Inkrafttretens) ausgeübt haben oder die

nach § 230 Absatz 8 in ihrer geringfügigen Beschäftigung versicherungsfrei bleiben, Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung ermittelt werden.

Zu Nummer 25

Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 264b.

Zu Nummer 26

Zu § 276a

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 230 um den Absatz 8. § 276a entspricht dem § 172 Absatz 3 und Absatz 3a in der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Fassung. Danach haben Arbeitgeber weiterhin für bestimmte versicherungsfrei geringfügig entlohnte Beschäftigte Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts für geringfügig entlohnte Beschäftigte und in Höhe von 5 Prozent des Arbeitsentgelts für geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten zu zahlen.

Zu Absatz 2

Die Regelung entspricht § 172 Absatz 4 und bestimmt somit, dass für den Beitragsanteil des Arbeitgebers nach § 276a Absatz 1 die Vorschriften des Dritten Abschnitts SGB IV sowie die Bußgeldvorschriften maßgebend sind, die auch für den Beitragsanteil des Arbeitgebers nach § 172 entsprechend gelten.

Zu § 276b

Die Vorschrift wird aus Gründen des Bestandsschutzes vor dem Hintergrund der Anhebung der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze von 400 auf 450 Euro (Absatz 1) und der entsprechenden Anpassungen der monatlichen Grenzbeträge für die Gleitzone nach § 20 Absatz 2 SGB IV von bisher 400,01 bis 800 Euro auf 450,01 bis 850 Euro (Absatz 2) eingeführt.

Zu Absatz 1

Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) unter die Gleitzone (400,01 bis 800 Euro) fielen und ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 Euro erzielten, bestimmt § 276b Absatz 1 Satz 1 und 2 nun die Fortgeltung der bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Gleitzoneformel des § 163 Absatz 10 Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 2014. Die Gleitzoneformel erlaubt es auch weiterhin, auf sie zu verzichten, also das tatsächliche Arbeitsentgelt als Beitragsbemessungsgrundlage heranziehen zu lassen, wenn dies schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt wird (§ 163 Absatz 10 Satz 6 und 7).

Für die Tragung der Beiträge gilt bei Anwendung der Gleitzoneformel (wie bisher) § 168 Absatz 1 Nummer 1d (hälftige Beitragstragung) zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, wobei sich für den Arbeitnehmer die beitragspflichtige Einnahme nach § 163 Absatz 10 in Verbindung mit § 276b Absatz 1 (frühere Gleitzoneformel) vermindert. Es wird durch Satz 3 klargestellt, dass die Regelung zur Beitragstragung nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c für versicherungspflichtig geringfügig entlohnte Beschäftigte

und geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten (Beitragstragung von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent durch den Arbeitgeber, im Übrigen durch den Versicherten) nicht gilt.

Haben Arbeitnehmer mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 Euro bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) auf die Anwendung der Gleitzone durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichtet (§ 163 Absatz 10 Satz 6 und 7), werden sie nicht von § 276b Absatz 1 erfasst. Für sie bleibt in dieser Beschäftigung das Arbeitsentgelt die beitragspflichtige Einnahme (zukünftig nach § 163 Absatz 8) und die Beitragstragung richtet sich ab ... (Tag des Inkrafttretens) nach § 168 Absatz 1 Nummer 1b und 1c (Beitragstragung von 15 Prozent beziehungsweise 5 Prozent durch den Arbeitgeber, im Übrigen durch den Versicherten). Eine entsprechende Beitragstragung gilt auch, wenn die von § 276b Absatz 1 erfassten Arbeitnehmer nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten) auf die Anwendung der Gleitzone durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Arbeitgeber verzichten, spätestens aber ab 1. Januar 2015.

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) unter den früheren Gleitzonebereich (400,01 bis 800 Euro) fielen und ein monatliches Arbeitsentgelt von 400,01 bis 450 Euro erzielten, sind für einen Zeitraum von zwei Jahren von der Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Absatz 1b ausgeschlossen (§ 231 Absatz 9, siehe Nummer 22). Dies gilt unabhängig davon, ob die Gleitzoneformel nach § 276b Absatz 1 anzuwenden ist oder Arbeitnehmer auf sie verzichten oder verzichtet haben.

Zu Absatz 2

Versicherungspflichtige Arbeitnehmer, die bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) nicht unter die Gleitzone (400,01 bis 800 Euro) fielen, weil sie ein monatliches Arbeitsentgelt oberhalb von 800 bis 850 Euro erzielten, würden ab ... (Tag des Inkrafttretens) unter die Gleitzone mit ihrem neuen Grenzbereich (450,01 bis 850 Euro) fallen. § 276b Absatz 2 bestimmt nun die Fortgeltung des bis zum ... (Tag vor Inkrafttreten) geltenden Rechts (kein Gleitzonefall), es sei denn, der Arbeitnehmer erklärt schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber, dass auf das Beschäftigungsverhältnis die Gleitzoneformel des § 163 Absatz 10 neue Fassung angewendet werden soll (Erklärung möglich bis zum Jahr 2014).

Zu Nummer 27

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Artikel 5 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Nummer 2

Der maßgebliche Grenzbetrag für die alleinige Beitragstragung bei Bezug von Krankengeld wird auf 450 Euro festge-

legt. Damit wird die Grenze für die alleinige Beitragstragung bei Bezug von Krankengeld in der Pflegeversicherung mit den übrigen Sozialversicherungszweigen vereinheitlicht. Entgegen dem Wortlaut in § 59 Absatz 2 zweiter Halbsatz (der als Grenzwert „ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße“ vorsieht), hatte die Praxis bereits eine Vereinheitlichung vorgenommen. Von den Krankenkassen, die damit Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkasse gefolgt sind, wurde nämlich als Grenzwert bisher – ebenso wie in der Renten- und Arbeitslosenversicherung – ein Betrag von 400 Euro zugrunde gelegt.

Zu Artikel 6 (Änderung des Nachweisgesetzes)

Folgeänderung zur Änderung von § 6 SGB VI.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)

Die Anhebung der Grenze für Mini-Jobs von 400 auf 450 Euro monatlich wird in der Alterssicherung der Landwirte durch eine entsprechende Änderung in den Regelungen zu den Hinzuverdienstgrenzen nachvollzogen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Artikel 9 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung zur Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigten von 400 auf 450 Euro.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zur Neuregelung in § 6 Absatz 1b SGB VI, wonach sich der geringfügig entlohnt Beschäftigte von der grundsätzlichen Rentenversicherungspflicht auf Antrag befreien lassen kann.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einführung des Bestandsschutzes in § 276b Absatz 2 SGB VI. Die Erklärung des Beschäftigten gegenüber dem Arbeitgeber auf Anwendung der Gleitzone nregelung in der Rentenversicherung ist zu den Akten zu nehmen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Der Arbeitgeber meldet der Minijobzentrale, dass ein Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht gestellt wurde.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Regelungen sollen zum 1. Januar 2013 in Kraft treten.